

Kodierung mit Ersatzwert "UUU" entfällt: Neuregelung ab Januar 2020

Der bisherige Ersatzwert „UUU“ (Angabe einer ICD-10-GM Schlüsselnummer nicht erforderlich) wird zum 1. Januar 2020 komplett entfallen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben hierzu eine neue Regelung in den Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) aufgenommen.

Die Neuregelung im Paragraf § 57a BMV-Ä sieht vor, dass in den nachfolgend aufgeführten Konstellationen anstelle des jeweils spezifischen Diagnoseschlüssels nach ICD-10-GM regelhaft im Sinne eines Ersatzwertes der ICD-10-Kode „Z01.7 Laboruntersuchung“ angegeben werden kann:

1. Für Arztfälle in einer Arztpraxis, in denen in-vitro-diagnostische Untersuchungen der Abschnitte 11.4, 19.3, 19.4, 32.2, 32.3 EBM oder entsprechende Untersuchungen der Abschnitte 1.7 oder 8.5 EBM ohne unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt durchgeführt werden, es sei denn, im EBM sind für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen speziellere Regelungen getroffen.
2. Fallunabhängig für Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Neuropathologie, Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie Fachärzte für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.

Die bisherige Regelung mit dem Ersatzwert „UUU“ basierte auf einer mittlerweile veralteten Empfehlungsvereinbarung, die die KBV und mehrere Krankenkassenverbände 2002 geschlossen haben. Da der Ersatzwert „UUU“ nicht Bestandteil der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) veröffentlichten ICD-10-GM ist, erfolgte eine Neuregelung.

Hinweis:

Gemäß § 295 SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen verpflichtet, in den Abrechnungsunterlagen für die vertragsärztlichen Leistungen bei ärztlicher Behandlung Diagnosen anzugeben und verschlüsselt nach der jeweils vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen Fassung der Internationalen Klassifikation für Krankheiten (ICD-10-GM) zu übermitteln.